EINLADUNG

zur



VOLLVERSAMMLUNG des **TOURISMUSVERBANDES**

REGION HALL - WATTENS

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens wird für

Donnerstag, den 28. November 2024, um 19:00 Uhr im Kirchenwirt Absam, Dörferstraße 57, 6067

Absam einberufen.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Aufsichtsrates
- 3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2023
- 4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- 5. Bericht des Geschäftsführers
- 6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- 7. Allfälliges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung **unabhängig von der Anzahl der anwesenden** oder vertretenen Mitglieder **beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist!

Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 (§ 8):

- (1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Personengemeinschaft auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts genügt die Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Bevollmächtigten über das aufrechte Bestehen einer diesbezüglichen Vollmacht.
- (3) Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechtes gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 § 12 (4) Wahlen: Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten auszuüben. Das ist vom 20.11. bis zum 27.11.2024.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 und die Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 20.11. bis 28.11.2024, im Büro des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens, Unterer Stadtplatz 19, 6060 Hall in Tirol während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

Für den Tourismusverband:

Dr. Werner Schiffner (Obmann)

Titel

Information über die Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen, sowie die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bereits vor der Vollversammlung

Für die Neuwahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens,

anberaumt für Donnerstag, den 28. November 2024 um 19 Uhr im Kiwi Absam

ist – in Ergänzung der allgemeinen "Informationen zur Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen"* – hinsichtlich der korrekten Einbringung von Wahlvorschlägen im gegenständlichen Anlassfall konkret folgendes zu beachten:

- Gewählt werden aus jeder der drei Stimmgruppen 3 Mitglieder des Aufsichtsrates, insgesamt sohin 9 Aufsichtsräte.
- Beabsichtigen Sie, einen Wahlvorschlag einzubringen, so bedienen Sie sich hiefür bitte des vorgefertigten Musterformulars*. Dadurch werden allfällige Formfehler vermieden.
- Ihr Wahlvorschlag muss mindestens 3 wählbare Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe enthalten, um rechtsgültig zu sein. Das Anführen einer beliebigen Anzahl weiterer Kandidaten ist möglich. Am Wahlvorschlag ist der Vor- und Nachname des Wahlwerbers, sowie dessen Geburtsdatum und die Bezeichnung des Mitgliedes und dessen Mitgliedsnummer laut Stimmgruppenliste gut leserlich anzuführen und von jedem Kandidaten eigenhändig zu unterschreiben.
- In der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes liegt die Stimmgruppenliste zur Einsicht auf; daraus sind die Zugehörigkeit jedes Verbandsmitgliedes zu seiner Stimmgruppe sowie seine Mitgliedsnummer ersichtlich.
- Füllen Sie das Wahlvorschlags-Formular gut leserlich und vollständig aus.
- Achten Sie darauf, dass der Wahlvorschlag bis spätestens 4 Wochen vor dem Vollversammlungstermin (dem Wahltag) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tourismusabteilung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingelangt(!) sein muss, um berücksichtigt werden zu können. Die Einbringungsfrist endet daher am Donnerstag, den 31. Oktober 2024.
- Das Wahlrecht kann bereits während eines Zeitraumes von einer Woche vor der Vollversammlung, das ist vom 20.11. bis zum 27.11.2024 im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten ausgeübt werden.

^{*}zu beziehen in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes oder als download unter www.tirol.qv.at/tourismus/tourismusverbaende

Information zur Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 3 sowie über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bereits vor der Vollversammlung nach § 12 Abs. 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006

- Die Vollversammlung hat gemäß der Bestimmung des § 12 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 getrennt für jede Stimmgruppe aus deren Mitte die gleiche Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.
- Wahlberechtigt und in den Aufsichtsrat wählbar sind gem. § 12 Abs. 2 nur die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Für eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wählbar sind nur die zur Vertretung befugten Organe sowie hiefür bevollmächtigte Prokuristen, für Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Personengemeinschaft.
- Die Wahlvorschläge sind vom Listenführer im Original(!) bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag* beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen.
- Bitte unbedingt beachten: Die Wahlvorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt(!) sein!
- Wahlvorschläge müssen mindestens die Namen so vieler wählbarer Personen aus der Stimmgruppe des Einbringers enthalten, wie Aufsichtsräte in der betreffenden Stimmgruppe zu wählen sind. Diese dürfen jeweils nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Sie haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eine eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag deutlich zuordenbar zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so gilt die Kandidatur nur für den ersten eingelangten gültigen Wahlvorschlag.
- Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sind, nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarerer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig.
- Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung mit A, B, C usw. bezeichnet und nach erfolgter Überprüfung dem Obmann schriftlich zur Auflage übermittelt, sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.
- Für allfällige **Rückfragen** sind auf dem **Wahlvorschlag** die **Kontaktdaten** (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des **Einbringers** gut leserlich anzuführen.

- Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist am Wahltag* in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche vor dem Wahltag im Hauptbüro (und in höchstens zwei weiteren Ortsbüros) des Tourismusverbandes, zu dessen Öffnungszeiten auszuüben.
- Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder die Wahlvorschläge im Hauptbüro des Tourismusverbandes (und in den zur Stimmabgabe vorgesehenen Ortsbüros) einsehen und dort ihre Stimme abgeben können. Die gefalteten Stimmzettel sind in eine versperrte und plombierte Wahlurne einzuwerfen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist so festzuhalten, dass keine weitere Stimmabgabe mehr möglich ist. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zu ihrer Auszählung im Rahmen der Vollversammlung in der Wahlurne sicher zu verwahren.
- Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Einwurf von Stimmzetteln in die Wahlurne außerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraumes nicht möglich ist!
- Die Wahl ist mit **Stimmzetteln** durchzuführen. Die nach Abs. 4 bereits während der Vorwahl **abgegebenen Stimmzettel** sind **gemeinsam** mit den, in der **Vollversammlung** abgegebenen Stimmzetteln, auszuzählen.
 - *Als Wahltag gilt der Tag, an dem im Rahmen der Vollversammlung die Stimmen abgegeben werden können und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt!